

**Zugangs- und Auswahlordnung für den  
Bachelorstudiengang Medieninformatik (B.Sc.)  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 3. Juli 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 3. Juli 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die vom Departmentsrat Medientechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 19. Juni 2024 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 25. Juni 2024 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber\*innen. <sup>2</sup>Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

### **§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 entsprechend den Vorgaben in § 7 HAWAZO.

### **§ 3 Auswahl der Bewerber\*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote**

<sup>1</sup>Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 4 Einstufung und Auswahl von Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

(1) Die Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Die für Bewerber\*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. <sup>2</sup>Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen

Bewerber\*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 5 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2025.

**Hamburg, den 3. Juli 2024**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**